

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 2324
Drs. 6/4418

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Inneres und
Kommunales

Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme

Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Präsidenten des
Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Dr. Holger Poppenhäger

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3313-103
Telefax 0361 57-3313-108

holger.poppenhaeger@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
32.20-0016-35/2017

Erfurt
24. August 2017

**Kleine Anfrage 2324 der Abgeordneten Lehmann
Personelle Besetzung in den Thüringer Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften - erneut nachgefragt**

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Scheibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Aus welchem Grund wurde beziehungsweise wird bei den in der Antwort der Landesregierung zu Frage 9 in Drucksache 6/3084 genannten Gemeinden von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen bei der nach Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erforderlichen Besetzung mit hauptamtlichen Gemeindebeamten abgesehen?

Antwort:

Nach den Auskünften der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden liegen folgende Gründe für das Absehen von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen bei den in der Antwort der Landesregierung zu Frage 9 in Drucksache 6/3084 genannten Gemeinden vor:



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Landkreis	Gemeinde	Gründe für das Absehen von (formellen) rechtsaufsichtlichen Maßnahmen
Altenburger Land	Gößnitz	Die Gemeinden wurden jeweils im Rahmen der Haushaltsbearbeitung von der Rechtsaufsichtsbehörde auf die Anforderung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO hingewiesen. Im Hinblick auf das Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes zur „Handhabung der Rechtsaufsichtsanpassung der Personalstruktur an die rechtlichen Vorgaben; Anwendung der §§ 33 und 49 ThürKO“ vom 24.02.1999 wurde von entsprechenden Maßnahmen abgesehen.
	Lucka	
	Meuselwitz	
	Nobitz	
Sonneberg	Judenbach	Der Bürgermeister wurde mehrfach im Laufe des Jahres 2015 von der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde einen geschäftsleitenden Beamten gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO benötige. Da sich die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt in Verhandlungen mit den Gemeinden Föritz und Neuhaus-Schierschnitz zu Bildung einer neuen Einheitsgemeinde befand und der Antrag zur Auflösung der Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz und zur Bildung einer neuen Gemeinde „Föritztal“ im Februar 2016 auf dem Dienstwege weitergeleitet wurde, wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.

Saale-Holzland-Kreis	Stadtroda	<p>Die Gemeinde wurde mehrfach im Laufe des Jahres 2015 von der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass sie einen geschäftsleitenden Beamten gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO benötige. Dies nahm die Gemeinde zum Anlass, gegenüber dem TMIK die Erteilung des Einvernehmens für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für eine ihrer Bediensteten zu beantragen. Der Bediensteten wurde das Einvernehmen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst erteilt. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgte nicht. Wegen dieser personellen Maßnahmen der Gemeinde und unter Berücksichtigung der anstehenden Gemeindegebietsreform wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.</p>
Unstrut-Hainich-Kreis	Menteroda Dünwald	<p>Da beide Gemeinden nach Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund ihrer Haushaltslage nicht in der Lage wären, die zusätzlichen Kosten für einen geschäftsleitenden Beamten des gehobenen Dienstes ohne nachteilige Auswirkung auf ihre dauernde Leistungsfähigkeit zu erbringen und der Rechtsaufsichtsbehörde keine Auswirkungen auf die Verwaltungsarbeit der beiden Gemeinde bekannt sind, die auf dem Verstoß gegen § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO beruhen, sowie der abzusehenden kommunalen Neugliederung wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.</p>

Saale-Orla-Kreis	Gefell	Nach dem Ausscheiden ihres Beamten mit der Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bemühte sich die Gemeinde um eine entsprechende Neueinstellung. Die von ihr durchgeführte Stellenausschreibung führte mangels einschlägiger Bewerbungen zu keiner Neueinstellung. Da sich die Gemeinde auch in einer sehr schwierigen Haushaltslage befindet und im Rahmen der bevorstehenden kommunalen Neugliederung abzu- sehen ist, dass die Gemeinde nicht selbständig bleiben wird, wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
	Tanna	Die Gemeinde wurde nach dem Ausscheiden ihres Beamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst mehrfach auf ihre Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO hingewiesen. Da sich die Gemeinde in einer sehr schwierigen Haushaltslage befindet und im Rahmen der bevorstehenden kommunalen Neugliederung abzu- sehen ist, dass die Gemeinde nicht selbständig bleiben wird, wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
	Wurzbach Saalburg- Ebersdorf	Da sich die Gemeinden in einer sehr schwierigen Haushaltslage befinden und im Rahmen der bevorstehenden kommunalen Neugliederung abzu- sehen ist, dass die Gemeinden nicht selbständig bleiben werden, wurde von rechtsaufsichtlichen Maß- nahmen abgesehen.

Gotha	Leinatal Günthersleben-Wechmar	Die Gemeinden wurden jeweils im Rahmen der Haushaltsbearbeitung von der Rechtsaufsichtsbehörde auf die Anforderung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO hingewiesen. Sie hat bei beiden Gemeinden von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen, da diese die Vorbereitungen zu Fusionen mit anderen Gemeinden stets vorangetrieben haben. Ein entsprechender Antrag der Gemeinde Günthersleben-Wechmar liegt dem TMIK vor.
Wartburgkreis	Krayenberg-gemeinde Hörselberg-Hainich Unterbreizbach Treffurt	Da nach den Erkenntnissen der Rechtsaufsichtsbehörde die Nichtbeachtung der Anforderung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verwaltungsarbeit der Gemeinden hat und im Lichte der abzusehenden kommunalen Neugliederung wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
Saalfeld-Rudolstadt	Leutenberg	Die Gemeinde wurde im Rahmen der Haushaltsbearbeitung von der Rechtsaufsichtsbehörde auf die Anforderung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO hingewiesen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat im Lichte der abzusehenden kommunalen Neugliederung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
Schmalkalden-Meinungen	Rhönblick	Die Gemeinde wurde im Rahmen der Haushaltsbearbeitung von der Rechtsaufsichtsbehörde auf die Anforderung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO hingewiesen. Da die Gemeinde in ihren Stellenplan eine entsprechende Stelle aufgenommen hat, wurde im Lichte der abzusehenden kommunalen Neugliederung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.

Hildburghausen	Römhild	Da sich die Gemeinde in Verhandlungen mit benachbarten kommunalen Körperschaften befindet, die über einen geschäftsleitenden Beamten im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 2 verfügen, wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
	Themar	Da die Gemeinde bereits im Januar 2015 gemeinsam mit der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ einen Antrag auf kommunale Neugliederung stellte und diese Verwaltungsgemeinschaft über einen geschäftsleitenden Beamten im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 2 verfügt, wurde von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
Ilm-Kreis	Wolfsberg	Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen, da der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde über die Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt verfüge und seit Jahren in verschiedenen Kommunalverwaltungen tätig war. Er verfügt nach den Erkenntnissen der Rechtsaufsichtsbehörde über dieselben beruflichen Voraussetzungen wie ein Laufbahnbeamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.
	Ilmtal	Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen, da sich die Gemeinde seit Jahren Gespräche zu einer kommunalen Neugliederung mit der Stadt Stadtilm führt. Der entsprechende Antrag auf Neugliederung wurde gestellt.

Frage 2:

Ist es für die Landesregierung akzeptabel und ausreichend, wenn die Kommunalaufsichten bei den genannten Orten teilweise bis zu zehn Jahren und ohne Angaben der Gründe nichts für die Umsetzung der einschlägigen Regelungen der Thüringer Kommunalordnung unternehmen?

Antwort:

Nach § 116 ThürKO sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken.

Die Anpassung der Personalstruktur zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO kann nur im Rahmen eines längeren Anpassungsprozesses erfolgen. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben im Rahmen der Begleitung dieses Prozesses auch den in § 116 ThürKO verankerten Grundsatz der Gemeindefreundlichkeit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Frage 3:

Bezug nehmend auf die mit der Antwort der Landesregierung in Drucksache 5/6895 zur Verfügung gestellte Anlage zu den Fragen 1 und 4 wurden welche konkreten Maßnahmen zwischenzeitlich bei den bereits damals betroffenen Gemeinden und den inzwischen hinzugekommenen Gemeinden durch die Kommunalaufsichten festgelegt, um den Vorgaben des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gerecht zu werden?

Antwort:

Gemeinden entsprechend der Anlage zu der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 4 der Drucksache 5/6895 sind folgende:

Landkreis	Gemeinde	Festgelegte Maßnahmen der Kommunalaufsicht
Weimarer Land	Saaleplatte	Konkrete Maßnahmen waren nicht erforderlich, da die erfüllende Gemeinde der Gemeinde Saaleplatte, die Stadt Bad Sulza den Vorgaben des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gerecht wird.
Unstrut-Hainich-Kreis	Dünwald	Siehe Antwort zur Frage 1.
	Menteroda	
Saalfeld-Rudolstadt	Gräfenthal	Siehe Antwort zur Frage 1.
	Leutenberg	
	Kamsdorf	
Wartburgkreis	Dorndorf	Siehe Antwort zur Frage 1.
	Merkers-Kieselbach	
	Marksuhl	
	Stadtlengsfeld	
Schmalkalden-Meiningen	Rhönblick	Siehe Antwort zur Frage 1.

Gotha	Emsetal	Die Gemeinde wurde inzwischen in die Stadt Waltershausen eingegliedert.
-------	---------	---

Inzwischen hinzugekommene Gemeinden sind folgende:

Landkreis	Gemeinde	Festgelegte Maßnahmen der Kommunalaufsicht
Wartburgkreis	Hörselberg-Hainich	Rechtsaufsichtlicher Hinweis im Rahmen eines laufenden Stellenbesetzungsverfahrens
	Geisa	Da die Stadt über eine Beschäftigte verfügt, die über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst verfügt, wurden von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
	Untereibzsch	Die Rechtsaufsichtsbehörde hat im Lichte der abzusehenden kommunalen Neugliederung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.
	Krayenberggemeinde	
Treffurt		

Frage 4:

Wie wurde durch die jeweilige Kommunalaufsicht im Einzelfall auf die Erfüllung hingewirkt (zum Beispiel Anschreiben an die Gemeinden und Gemeinderäte mit Fristsetzung, Gespräche wann mit welchem Bürgermeister oder Gemeinderat, Prüfung der Gemeindehaushalte in Bezug auf Einstellung der erforderlichen Personalstelle und Einplanung der Finanzmittel, Überwachung oder Ersatzvornahme der Stellenausschreibung et cetera)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5:

Welche Vereinbarungen (schriftlich oder mündlich) gibt es zwischen welchen örtlichen Kommunalaufsichten und welchen in der Antwort der Landesregierung in Drucksache 6/3084 genannten Gemeinden hinsichtlich der Anerkennung anderer Abschlüsse beziehungsweise Fortbildungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, zum Beispiel der Teilnahme an Lehrgängen der Thüringer Verwaltungsschule Weimar, um damit den hauptamtlichen Gemeindebeamten gegebenenfalls zu ersetzen? Ist sich die Landesregierung sicher, dass es solche Vereinbarungen bilateral vor Ort nicht gibt?

Antwort:

Vereinbarungen zwischen den Rechtsaufsichtsbehörden und den in der Antwort der Landesregierung in Drucksache 6/3084 genannten Gemeinden zur Anerkennung von Fortbildungen ehrenamtlicher Bürgermeister zur Ersetzung des hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestehen nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörden nicht.

Frage 6:

Weshalb wurde in Fällen, bei denen der ehrenamtliche Bürgermeister die Laufbahnbefähigung auf Kosten der Gemeinde anstrebte oder inzwischen erwarb, nicht seitens der Kommunalaufsicht doch auf die Einhaltung der Thüringer Kommunalordnung gedrungen?

Antwort:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister den hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der geforderten Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst - unabhängig von der eigenen Qualifikation - nicht ersetzen kann.

Frage 7:

Welchen Ermessensentscheidungsraum haben die Kommunalaufsichten in diesen Fällen gegenüber den eindeutigen Regelungen der Thüringer Kommunalordnung?

Antwort:

Über ihre Personalmaßnahmen einschließlich der Umsetzung ihrer Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Personalhoheit. Die Anpassung der jeweiligen Personalstruktur kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Daher orientieren sich die Rechtsaufsichtsbehörden bei der Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche rechtsaufsichtliche Maßnahmen an dem in § 116 ThürKO verankerten Grundsatz der Gemeindefreundlichkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind auch die jeweilige Haushaltssituation, anstehende Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungs- Funktional- und Gebietsreform sowie die gegebenenfalls vorliegenden Qualifikationen der Tarifbeschäftigten zu berücksichtigen.

Bei den in der Anlage zu den Fragen 1 und 4 der Drucksache 5/6895 genannten Gemeinden haben die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Beratungs- und Unterstützungsauftrags auf die Erfüllung der Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO hingewirkt. Nach der Schaffung neuer kommunaler Strukturen im Rahmen der Gebietsreform werden die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bei Gemeinden, die zukünftig

gegebenenfalls ihrer Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO nicht nachkommen, auch weiterhin rechtsaufsichtlich tätig werden.

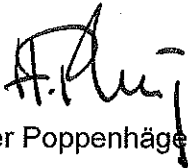
Frage 8:

Sind der Landesregierung oder den Kommunalaufsichten, zum Beispiel auch durch Prüfung und Feststellung durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Förderung solcher Abschlüsse durch Steuergelder der Gemeinden, die letztlich der Gemeinde nicht von Nutzen sind, weil die in dieser Art Fortgebildeten den hauptamtlichen Gemeindebeamten nicht ersetzen dürfen, solche Fälle in Thüringen bekannt und welche Gemeinden betrifft das?

Antwort:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald beschloss, die amtierende Bürgermeisterin zur Ausbildung als Verwaltungsfachwirtin zu entsenden und die dafür anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Reisekosten zu übernehmen. Sollte die Bürgermeisterin ihr Amt vorzeitig aufgeben, sollen die Kosten von ihr prozentual erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Poppenhäger